



Referenz/Aktenzeichen: Q121-2250

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

|  |  |
|--|--|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |
| Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione      | SP                                     |
| Adresse / Adresse / Indirizzo                | Spitalgasse 34, 3001 Bern              |
| Name / Nom / Nome                            | Chantal Gahlinger                      |
| Datum / Date / Data                          | 14. Juli 2017                          |

## 2 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Wassertemperatur ist einer der zentralen Parameter für das Gedeihen von im Wasser lebenden Organismen. Aus diesem Grund enthält die Gewässerschutzverordnung Anforderungen an die Wasserqualität und an die Einleitung von Abwasser. Diese dürfen aus unserer Sicht aus ökologischen Gründen nicht abgeschwächt werden. Durch die Klimaerwärmung erhöhen sich die Wärmebelastung der Gewässer und der wärmebedingte Druck auf Gewässerorganismen bereits schon heute in gefährlichem Mass. Vermehrt übersteigt die Wassertemperatur verschiedener Fliessgewässer 25°C. Lockerungen der geltenden Bestimmungen sind deshalb nicht angezeigt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

**Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione**

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**2.1 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati**

| Ziffer / Chiffre / Numero                               | Zustimmung / Approbation / Approvazione  | Antrag / Proposition / Richiesta                     | Begründung / Justification / Motivazione  |
|---|--|--|---|
| <b>Anhang 2 GSchV/ Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPac</b> |  |  |   |
| Ziff. 12 Abs. 4<br>Chiff. 12, al. 4<br>N. 12 cpv. 4     | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> / non / no<br><input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Auf die vorgeschlagenen Ausnahmen ist zu verzichten. | Die von scienceindustries beantragte Änderung der Anforderungen an die Wassertemperatur, wie sie in Anhang 2 Ziffer 12 Absatz 4 GSchV vorgesehen ist, lehnen wir ab. Zwar soll weiterhin 25°C die Obergrenze darstellen, bei deren Überschreitung keine anthropogenen Wärmeeinträge mehr zulässig sind. Neu sollen aber Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sein, d.h. auch bei einer Gewässertemperatur von mehr als 25°C sollen gewisse Wärmeeinleitungen unter Einhaltung bestimmter Anforderungen zulässig sein. Die Möglichkeit, gewisse Wärmeeinträge auch bei einer Überschreitung der Gewässertemperatur von 25°C weiterbetreiben zu können, würde aber zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Gewässerorganismen und ihre Lebensgemeinschaften führen. |

| Ziffer / Chiffre / Numero                                      | Zustimmung / Approbation / Approvazione  | Antrag / Proposition / Richiesta                      | Begründung / Justification / Motivazione  |
|--|--|---|---|
| <b>Anhang 3.3 GSchV / Annexe 3.3 OEaux / Allegato 3.3 OPac</b> |  |   |   |
| Ziff. 21 Abs. 1<br>Chiff. 21, al. 1<br>N. 72 cpv. 1            | <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no<br><input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Unterstützung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung | Nach dem geltenden Anhang 3.3 Ziffer 21 Absatz 1 sind Anlagen mit Durchlaufkühlung so zu betreiben, dass die Wärme soweit möglich zurückgewonnen wird. Bei dieser Anforderung fehlt der Aspekt, dass die Anlagen grundsätzlich so geplant und betrieben werden sollten, dass so wenig Abwärme wie möglich anfällt. Diese Lücke soll für neue Anlagen geschlossen werden, was wir begrüssen. |

| Ziffer / Chiffre / Numero   | Zustimmung / Approbation / Approvazione  | Antrag / Proposition / Richiesta   | Begründung / Justification / Motivazione  |
|---|--|--|---|
| <b>Anhang 3.3 GSchV / Annexe 3.3 OEaux / Allegato 3.3 OPac</b>                            |  |  |   |
|   |  |  | Die Frage ist, ob diese Anforderung nicht auch auf bestehende Anlagen ausgeweitet werden könnte/müsste.   |
| Ziff. 21 Abs. 4 Bst. a und b<br>Chiff. 21, al. 4, let. a et b<br>N. 21 cpv. 4 lett. a e b | <input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> / non / no<br><input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale | Wir lehnen die vorgeschlagenen Anpassungen ab bzw. betonen, dass die bestehenden Schutzmassnahmen nicht aufgeweicht werden dürfen. | <u>Buchstabe a:</u> Da die Behörden bereits heute die Möglichkeit haben, kurzfristige, geringfügige Überschreitungen der maximalen Kühlwassertemperatur von 30°C im Sommer zuzulassen, gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Anpassung keinen zusätzlichen negativen Effekt auf die Gewässerökologie haben dürfte. Wir stehen der Bewilligung zur Überschreitung von 30°C Kühlwassertemperatur, die nicht als Ausnahmewilligung für ein bestimmtes Hitzeereignis verstanden wird, sondern als generelle Ausnahmewilligung, die für die Dauer der Konzession zur Nutzung des Kühlwassers gilt, dennoch kritisch gegenüber. Die Verordnung soll gemäss Vernehmlassungsbericht so angepasst werden, dass die bestehende Ausnahmemöglichkeit nicht mehr zeitlich eingeschränkt wird, sondern an die Überschreitung einer Gewässertemperatur von 20°C geknüpft wird. Weiter soll präzisiert werden, dass die zulässige Überschreitung der maximalen Kühlwassertemperatur auf 10% des Werts von 30°C beschränkt ist. Wir halten fest, dass die Anforderung, wonach eine rasche Durchmischung des Kühlwassers mit dem Wasser des Fließgewässers erfolgen muss (Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. c GSchV) sowie die Vorgabe, wonach das Gewässer nicht so rasch aufgewärmt werden darf, dass nachteilige Auswirkungen |

| Ziffer / Chiffre /<br>Numero                                   | Zustimmung / Approbation /<br>Approvazione | Antrag / Proposition / Richiesta | Begründung / Justification / Motivazione  |
|--|--|----------------------------------|---|
| <b>Anhang 3.3 GSchV / Annexe 3.3 OEaux / Allegato 3.3 OPac</b> |  |                                  |   |
|  |  |                                  | <p>auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen entstehen, nicht abgeschwächt werden darf. Um die Anforderungen an die Einleitung und an die Wasserqualität einzuhalten, sind in jedem Fall die notwendigen Massnahmen zur Limitierung des Wärmeeintrags in den Zeiträumen mit Überschreitung der Temperatur des Kühlwassers von 30°C prioritär festzulegen (z.B. mittels Drosselung der Produktion).</p> <p><u>Buchstabe b:</u> Im Vernehmlassungsbericht zu lesen ist, dass bei AKW nicht jederzeit sichergestellt werden könne, dass die ins Gewässer eingetragene Wärmemenge zu einer Erhöhung der Wassertemperatur von maximal 0.01 °C pro Einleitung führe. Deshalb sei eine Ausnahme erforderlich. Die Behörde soll in der Einleitbewilligung eine grössere Erwärmung zulassen können, wenn alle dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Reduktion der ins Gewässer einzuleitenden Wärmemenge ausgeschöpft und die Anforderungen an die Einleitung des Kühlwassers erfüllt sind. <b>Wir lehnen diese Ausnahmebestimmung aus Gründen des Gewässerschutzes ab. Erwärmtes Wasser ist verschmutztes Abwasser und gefährdet die Ökologie der Gewässer.</b></p> |